

Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

Erweitertes Präsidium 27.11.2013

Rechtsgrundlage: § 122 Abs. 9 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG,
BGBl. I Nr. 103/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 1 120/2013

Beschluss: Erweitertes Präsidium 27.11.2013,
Kammerumlage 1 und 2, Bemessungsgrundlagen der
Alten- und Pflegeheime

Kundmachung: Gemäß § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung der Bundeskammer

Inkrafttreten: § 1 1.1.2008
§ 2 1.1.2014

TOP Nr. 5 Bemessungsgrundlagen für KU1 und KU2 der Alten- und Pflegeheime
gemäß § 122 Abs 9 WKG

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 27.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

*„Bemessungsgrundlagen für KU1 und KU2 der Alten- und Pflegeheime
gemäß § 122 Abs 9 WKG*

§ 1. Bei Mitgliedern, die als Betreiber von Alten- und Pflegeheimen tätig sind, sind für die auf dem Boden der einschlägigen Berechtigung entfaltete Tätigkeit die Bemessungsgrundlagen für die Umlagen nach § 122 Abs 1 und nach § 122 Abs 7 und 8 WKG im Zeitraum von 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2014 jeweils um 100 v.H. zu kürzen.

§ 2. Bei Mitgliedern, die als Betreiber von Alten- und Pflegeheimen tätig sind, sind für die auf dem Boden der einschlägigen Berechtigung entfaltetet Tätigkeit die Bemessungsgrundlagen für die Umlagen nach § 122 Abs 1 und nach § 122 Abs 7 und 8 WKG ab 1. Jänner 2015 jeweils um 80 v.H. zu kürzen.

§ 3. § 1 tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft. § 2 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.“